



Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2021)

Kleine Kultureinrichtungen gewährleisten die Vielfalt des kulturellen Lebens in Niedersachsen. Als Orte der Begegnung leisten sie einen wichtigen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Darüber hinaus sind sie für die Regionalentwicklung in einem Flächenland wie Niedersachsen von besonderer Bedeutung, da Kultureinrichtungen wichtiger Bestandteil eines attraktiven Lebens- und Wohnumfelds sind.

Das Niedersächsische Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen zielt darauf ab, notwendige Anschaffungen zu ermöglichen sowie die bauliche und technische Infrastruktur so weiterzuentwickeln, dass ein attraktives und zeitgemäßes Kulturangebot vorgehalten werden kann. Das Programm soll darüber hinaus zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements und privater Initiativen im Kulturbereich beitragen.

Das Programm richtet sich an kleine Kultureinrichtungen, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

Gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Ausschreibung beantragten Maßnahmen auch Bestandteil von Förderanträgen an weitere Zuwendungsgeber sein können.

Um den vielfältigen Bedürfnissen der verschiedenen Kultureinrichtungen in den niedersächsischen Regionen gerecht zu werden, wird das Programm durch zwei Förderlinien strukturiert.

In der Förderlinie 1 können Fördersummen von 1.000 Euro bis 25.000 Euro beantragt werden. Die Anträge sind direkt bei den jeweiligen Landschaften und Landschaftsverbänden als Träger der regionalen Kulturförderung zu stellen. Hier erfolgt auch die Antragsberatung. Informationen zum Antragsstichtag und Auswahlverfahren sind bei der jeweils zuständigen Landschaft/beim jeweils zuständigen Landschaftsverband zu erfragen.

In der Förderlinie 2 können Fördersummen über 25.000 Euro bis zu 75.000 Euro beantragt werden. Die Anträge sind bis 30.06.2021 direkt beim MWK zu stellen.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind den beigefügten Förderkriterien zu entnehmen.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2021)

Förderkriterien für Anträge mit Fördersummen bis 25.000 Euro (Förderlinie 1)

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband gewähren nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO,

Förderungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Förderungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband als bewilligende Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligende Stellen

Die Landschaften und Landschaftsverbände fördern im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet Investitionen mit einer Fördersumme bis zu 25.000 Euro. Die

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landschaften und Landschaftsverbände sind in der Anlage aufgeführt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz des Landes und des Bundes,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Das Programm richtet sich an Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist. Dazu gehören z.B.: Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren.

4.2 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein) oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

5.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Einrichtung sollte deutlich werden. Schließlich sollte der Antrag weitere Angaben enthalten, die über Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bisherige Projekterfahrung des Antragstellers glaubhaft Auskunft geben.

5.3 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags die Vorgaben des Baurechts (erforderliche Bauanträge), des Denkmalrechts, der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit beachtet werden. Weiterhin sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Bedarfsfall ist die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bzw. vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Bewilligung eine Auszahlung der Mittel bei investiven, genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und sofern zusätzlich erforderlich eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden. Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Antragsteller gesichert sein.

5.4 Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

5.5 Der Antragsteller hat zu erklären, dass dieselbe Maßnahme nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen/Förderlinien des MWK und der Landschaften/der Landschaftsverbände beantragt wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe von 1.000 Euro bis zu 25.000 Euro durch die zuständige Landschaft bzw. den zuständigen Landschaftsverband.

6.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6.4 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbands veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z.B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung, etc.), so ist die Förderung anteilig an die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband zurückzuzahlen. Eine konkrete Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid bzw. im Fördervertrag der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbandes festgelegt bzw. vereinbart.

7. Regelungen und Hinweise zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die bewilligende Stelle ist die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband.

7.3 Anträge an die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplans zu stellen. Antragsformulare und Antragsfristen werden auf der Homepage der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbands veröffentlicht.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Förderempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbands bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

Anlage

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landschaften und Landschaftsverbände

Emsländische Landschaft e. V.

Schloß Clemenswerth

49751 Sögel

Geschäftsführer: Josef Grave

Tel. 05952 / 9323-0

Fax 05952 / 9323-40

info@emslaendische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Emsland

Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.

Deisterallee 3

31785 Hameln

Geschäftsführerin: Ute Fehn

Tel. 05151 / 787 421

Fax 05151 / 787 422

landschaftsverband@web.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hameln-Pyrmont

Landschaftsverband Hildesheim e. V.

Alter Markt 1 (Kaiserhaus)

31134 Hildesheim

Antragsberatung: Gabriele Fürstenberg

Telefon: 05121 9814963

landschaftsverbandhild-fue@t-online.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim, Stadt Dassel

Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.

Am Speicher 2

49090 Osnabrück

Geschäftsführerin: Dr. Susanne Tauss

Tel.: 0541-600585-0

info@lvosl.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück

Landschaftsverband Stade e. V.

Johannstraße 3 (Im Johanniskloster)

21682 Stade

Geschäftsführer: Dr. Hans-Eckhard Dannenberg

Tel. 04141 / 46300

Fax 04141 / 47163

info@landschaftsverband-stade.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Cuxhaven, Landkreis Osterholz, Landkreis Rotenburg/Wümme, Landkreis Stade, Landkreis Verden

Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.

Berliner Straße 4

37073 Göttingen

Geschäftsführer: Olaf Martin

Tel. 0551 / 63443264

Fax 0551 / 63443265

gst@landschaftsverband.org

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Göttingen, Landkreis Holzminden,
Landkreis Northeim, Landkreis Osterode

Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.

Niedersachsenstraße 2

49356 Diepholz

Geschäftsführer: Thomas Stahl

Tel. 05441 / 976-4489 od. -1909

Fax 05441 / 976-1717

info@weser-hunte.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Diepholz, Landkreis Nienburg/Weser

Lüneburgischer Landschaftsverband e. V.

c/o LK Uelzen

Veerßer Str. 53

29525 Uelzen

Geschäftsführerin: Anne Denecke

Tel.: 0581 / 82-0

Fax: 0581 / 827264

denecke@Lg-Landschaftsverband.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Landkreis Harburg,
Landkreis Heidekreis, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Landkreis Lüneburg,
Landkreis Uelzen, Stadt Celle, Stadt Lüneburg, Stadt Wolfsburg

Oldenburgische Landschaft

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gartenstraße 7

26122 Oldenburg

Geschäftsführer: Dr. Michael Brandt

Tel. 0441 / 77918-0

Fax 0441 / 77918-29

info@oldenburgische-landschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Ammerland, Landkreis Cloppenburg,
Landkreis Friesland, Landkreis Oldenburg, Landkreis Vechta,
Landkreis Wesermarsch, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Stadt Wilhelmshaven

Ostfriesische Landschaft

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Georgswall 1-5

26603 Aurich

Geschäftsführer: Dr. Matthias Stenger

Tel. 04941 / 179928

Fax 04941 / 179970

ol@ostfriesischelandschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Aurich, Landkreis Leer, Landkreis Wittmund,
Stadt Emden

Region Hannover

Hildesheimer Straße 20

30169 Hannover

Teamleiterin, Team Kultur: Stefani Schulz

Tel. 0511 / 616- 23488

Fax 0511 / 616-23229

Stefani.Schulz@region-hannover.de

Zuständigkeitsgebiet: Region Hannover

Regionalverband Harz e. V.

Hohe Straße 6

06484 Quedlinburg

Geschäftsführer: Dr. Klaus George

Tel. 03946 / 9641-0

Fax 03946 / 964142

rvh@harzregion.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Goslar

Schaumburger Landschaft e. V.

Schloßplatz 5

31675 Bückeberg

Geschäftsführerin Dr. Lu Seegers

Tel. 05722 / 9566-0

Fax 05722 / 9566-18

Info@SchaumburgerLandschaft.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Schaumburg

Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Löwenwall 16

38100 Braunschweig

Direktor Tobias Henkel

Tel. 0531 / 70742-0

Fax 0531 / 70742-33

Tobias.henkel@sbk.niedersachsen.de

Zuständigkeitsgebiet: Landkreis Helmstedt, Landkreis Peine, Landkreis
Wolfenbüttel, Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2021)

Förderkriterien für Anträge mit Fördersummen über 25.000 Euro (Förderlinie 2)

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO,

Zuwendungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligende Stelle

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert Investitionen mit einer Fördersumme über 25.000 Euro bis 75.000 Euro.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz des Landes und des Bundes,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden, die im Besitz einer Kommune sind, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Das Programm richtet sich an Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist. Dazu gehören z.B.: Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren.

4.2 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein) oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

5.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Einrichtung sollte deutlich werden. Mit der Maßnahme soll mindestens eines der vier Ziele erreicht werden:

- Nachhaltige Absicherung des Betriebs der Kultureinrichtung
- Barrierefreiheit der Kultureinrichtung
- Weiterentwicklung des kulturellen Angebots
- Auslösen neuer kultureller Impulse für die Region

Darüber hinaus sind der Vorbereitungsstand des Vorhabens und der geplante zeitliche Ablauf der Maßnahme zu erläutern. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass das Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden kann.

Schließlich sollte der Antrag weitere Angaben enthalten, die über Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bisherige Projekterfahrung des Antragstellers glaubhaft Auskunft geben.

5.3 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags die Vorgaben des Baurechts (erforderliche Bauanträge), des Denkmalrechts, der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit beachtet werden. Weiterhin sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bzw. vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Bewilligung eine Auszahlung der Mittel bei investiven, genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und sofern zusätzlich erforderlich eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden. Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Antragsteller gesichert sein.

5.4 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Satzung, Gesellschaftsvertrag o. Ä.
- Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel
- Übersicht über angeforderte/vorliegende Vergleichsangebote

Bei investiven Baumaßnahmen sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen, sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist
- Miet-/Pachtvertrag o. Ä., aus dem erkennbar ist, dass die unter 6.4 genannte Zweckbindungsfrist grundsätzlich eingehalten werden kann
- eine Übersicht über angeforderte/vorliegende Vergleichsangebote oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276

Im Falle von genehmigungspflichtigen, investiven Baumaßnahmen sollte dem Antrag zudem ein positiver Bauvorbescheid beigefügt werden.

5.5 Der Antragsteller hat zu erklären, dass dieselbe Maßnahme nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen/Förderlinien des MWK und der Landschaften/der Landschaftsverbände beantragt wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe über 25.000 Euro bis zu 75.000 Euro durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

6.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6.4 Die Investitionen sind für die Dauer von bis zu zehn Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur veräußert oder anderweitig genutzt werden. Eine konkrete Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde festgelegt.

7. Regelungen und Hinweise zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

7.3 Anträge an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplans beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bis zum **30.06.2021** (Poststempel) zu stellen.

Die Antragsstellung erfolgt **im schriftlichen Antragsverfahren**. Das dafür erforderliche Formular ist unter folgendem Link über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur abrufbar:

https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/niedersaechsisches-investitionsprogramm-fur-kleine-kultureinrichtungen-178859.html

Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular inklusive aller Anlagen ist beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, postalisch einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur vollständige und fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen im Verfahren berücksichtigt werden können.

Aufgrund der großen Nachfrage wird dringend empfohlen, sich vor Antragstellung vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur beraten zu lassen.

Weitere Auskünfte zum Antragsverfahren gibt Frau Leonie Wiese (Telefon: 0511/120-2553, E-Mail: leonie.wiese@mwk.niedersachsen.de).

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die Kulturabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung erhält vor der Auswahlentscheidung des

Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur die Möglichkeit zur Stellungnahme.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.